

196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

22. 2. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden

(3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Vermögenswerte, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung auf Grund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden sind.

(2) Derartige Erwerbungen stellen nur dann eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist.

§ 2. Soweit die im § 1 genannten Vermögenswerte auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, sind sie zu veräußern, sofern sie nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt werden.

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Finanzen erklärt namens der Republik Österreich als Eigentümer nach Anhörung einer bei ihm zu bildenden Kommission, welche der land- oder forstwirtschaftlichen Vermögenswerte, die gemäß § 2 zu veräußern sind, freihändig und welche im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens veräußert werden.

(2) Der Kommission gehören drei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, je zwei Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, je ein Vertreter der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Inneres, für soziale Verwaltung sowie für Landesverteidigung und ein Vertreter des Bundeslandes, in dem die land- oder

forstwirtschaftlichen Vermögenswerte gelegen sind, an.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Die Beschlußfassung der Kommission erfolgt mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Hinsichtlich jener land- oder forstwirtschaftlichen Vermögenswerte, die veräußert werden sollen, hat die gemäß § 3 Abs. 2 gebildete Kommission im Einzelfall Vorschläge über die Person des Erwerbers, die Höhe des Kaufpreises und die Zahlungsbedingungen zu erstatten. Hierbei hat sie die im § 6 aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Artikel II.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 werden für die Gesetzgebung der Länder die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt:

§ 5. Gegenstand der Regelung ist das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die gemäß § 3 Abs. 1 im Wege eines solchen Verfahrens zu veräußernden Grundstücke.

§ 6. (1) Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen bevorzugt zu berücksichtigen, die

1. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige (§ 10 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953) derzeit als Pächter oder Nutznießer bewirtschaften;

2. für abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke erhaltene oder um den Kaufpreis erworbene Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren haben;

3. Grundstücke abgegeben haben (§ 1 Abs. 1), die sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Betriebes zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen;

4. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke wieder bewirtschaften wollen.

(2) Anspruch auf den Rückerwerb eines bestimmten Grundstückes, Betriebes oder Betriebsteiles steht niemand zu.

2

§ 7. (1) Bei der Zuteilung von Grundstücken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine neue Flurzersplitterung entsteht und die Grundstücke entsprechend erschlossen sind.

(2) Bei der Ermittlung des Kaufpreises ist grundsätzlich vom Verkehrswert, in dessen Ermangelung vom Ertragswert auszugehen. Im Siedlungsplan sind Kaufpreise und Zahlungsbedingungen derart festzusetzen, daß die Erwerber wohl bestehen können.

§ 8. Die Durchführung des Siedlungsverfahrens obliegt den Agrarbehörden.

Artikel III.

§ 9. (1) Die erforderlichen Landesausführungsgesetze zum Artikel II dieses Bundesgesetzes sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung die-

ses Bundesgesetzes zu erlassen (Artikel 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz).

(2) Der Artikel II tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Land gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Land erlassenen Ausführungsgesetz in Wirksamkeit.

§ 10. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des Artikels II ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, mit der Vollziehung des Artikels I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Während der deutschen Besetzung Österreichs hat das Deutsche Reich ziemlich große Vermögenswerte angesammelt, und zwar nicht nur durch Einziehung des Vermögens politisch verfolgter Personen, sondern auch im Kaufwege. Insbesondere die Heeresverwaltung hat zahlreiche Objekte gekauft. Die Liegenschaftseigentümer waren in der Regel nicht im unklaren darüber, daß bei Erwerbswünschen der deutschen Wehrmacht auf Grund der damaligen Gesetze gegebenenfalls mit einer Enteignung gerechnet werden mußte. Sie willigten daher vielfach in freiwillige Verkäufe ein, zumal das Reich meist recht gute Preise bezahlte.

In zahlreichen Rückstellungsprozessen wurden nach 1945 Ansprüche auf derartige Vermögen erhoben. Soweit es sich um Erwerbungen einzelner Vermögensschaften handelte, die politisch verfolgten Personen gehört hatten, welche sich nur unter Ausübung eines unrechtmäßigen Druckes oder Zwanges zur Veräußerung bereit gefunden hatten, wurde im Sinne der Rückstellungsgesetze die Rückstellung ausgesprochen. Von einer nichtigen Vermögensentziehung kann aber dann keine Rede sein, wenn — wie dies zum Beispiel bei Inanspruchnahmen für Übungs- oder Flugplätze oder für die Assanierung von Städten der Fall war — alle Eigentümer eines größeren Gebietes zur Veräußerung verhalten wurden, mag auch der eine oder der andere von ihnen im übrigen politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sein. Auch die Judikatur der Obersten Rückstellungskommission ging im allgemeinen dahin, daß Enteignungen oder sonstige Erwerbungen zu militärischen Zwecken, die ja in allen Staaten üblich seien, keine typisch nationalsozialistische Erwerbsart darstellen und daher auch nicht als Entziehung gewertet werden können. Da aber bezüglich der Erwerbungen für die Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim im Jahre 1949 vereinzelt anders entschieden wurde, hält der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit, die für die schleunige und endgültige Bereinigung des ehemaligen Landbesitzes der deutschen Wehrmacht Voraussetzung ist, eine ausdrückliche gesetzliche Feststellung im Sinne der eingangs erwähnten Judikatur für notwendig.

Um die großen Grundflächen, die die deutsche Wehrmacht der landwirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen privatwirtschaftlichen Verwendung entzogen hat, wieder fruchtbringenden Zwecken nutzbar zu machen, bestimmt der Gesetzentwurf ferner, daß von den durch das Deutsche Reich für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung erworbenen Vermögenswerten alle jene veräußert werden sollen, die für Zwecke der Republik Österreich nicht benötigt werden. Die Veräußerung wird entweder eine freihändige Veräußerung sein können oder eine Veräußerung im Wege eines Siedlungsverfahrens. Das letztere wird vor allem dann in Frage kommen, wenn es sich um größere Komplexe handelt und wenn, wie zum Beispiel beim ehemaligen Truppenübungsplatz Döllersheim, eine Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Verwendung nur mit großen Kosten (Vermessungskosten, sonstige Investitionskosten u. dgl.) sowie unter Anwendung agrarpolitischer Maßnahmen möglich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Grund und Boden, sondern auch auf bewegliche Gegenstände, vorausgesetzt, daß die Erwerbung während der deutschen Besetzung Österreichs für militärische Zwecke erfolgte. Die Erwerbsart ist gleichgültig.

Liegt eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze vor, so bleibt es bei den Möglichkeiten des Rückstellungsverfahrens, wie sie insbesondere im Abschnitt III des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgesehen sind. Eine Entziehung ist aber zufolge der Vorschrift des Abs. 2 nur dann anzunehmen, wenn entweder im Einzelfall die im Zeitpunkt der deutschen Besetzung Österreichs geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist. Allerdings wird nicht jede mißbräuchliche Anwendung eines Gesetzes eine Entziehung darstellen, wie bereits mit Erkenntnis der Obersten

4

Rückstellungskommission vom 17. November 1951; RKv. 289/51, ausgesprochen wurde.

Der Ausdruck „politische Verfolgung“ ist im Sinne des § 2 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes zu verstehen; wie der Ausschußbericht zu diesem Gesetze ausdrücklich hervorhebt, umfaßt dieser Begriff nicht nur religiöse und rassische Verfolgung, sondern auch eine Verfolgung aus anderen, zum Beispiel nationalen Gründen, ferner die Verfolgung weltanschaulicher Gegner.

Zu § 2:

Zu veräußern ist das ehemalige Eigentum der deutschen Wehrmacht, Mobilien oder Immobilien, sofern sie nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt werden. Eine Veräußerung wird daher nicht in Betracht kommen, wenn ein Objekt seitens der Republik Österreich für Zwecke eines beliebigen Ressorts — nicht bloß des Ressorts für Landesverteidigung — benötigt wird; zum Beispiel ein ursprünglich als Kaserne erbautes Gebäude wird jetzt für Schulzwecke benötigt.

Auf die Veräußerungen wird, da es sich um ehemaliges deutsches Eigentum handelt, die Bestimmung des § 47 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Zu § 3:

Ob ein Vermögenswert freihändig verkauft oder im Wege des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens veräußert wird, ist eine Maßnahme im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung; es handelt sich sohin nicht um eine im Instanzenweg anzufechtende Entscheidung. Diese Willenserklärung setzt das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung einer Kommission, deren Zusammensetzung in § 3 Abs. 2 umschrieben ist.

Der Kommission gehören drei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen an, die die Rechte des Bundes in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer zu wahren haben.

Zu § 4:

Die gemäß § 3 Abs. 2 gebildete Kommission hat dem Bundesministerium für Finanzen auch Vorschläge über die Person des Erwerbers sowie über die Höhe des Kaufpreises und die Zahlungsbedingungen zu erstatten. Diese Vorgangsweise ist sowohl bei der in Artikel II dieses Bundesgesetzes näher geregelten Verwertung im Wege eines Siedlungsverfahrens als auch im Falle der freihändigen Veräußerung einzuhalten.

Bei der Vorschlagserrstattung zwecks Verwertung im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens wird sich die Kommission zweckmäßigerweise an die in Artikel II § 6 aufgestellten Grundsätze halten, da diese Grundsätze im Agrarverfahren von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sein werden. Aber auch bei der Vorschlagserrstattung für freihändige Veräußerungen werden die angeführten Grundsätze für die Kommission insoweit Richtlinien bilden können, als dadurch unbillige Härten vermieden werden. Ferner wird die Kommission beim Vorschlag über den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen zur Vermeidung unbilliger Härten berücksichtigen können, ob der ehemalige Eigentümer anstatt einer Ersatzliegenschaft Geld erhalten hat, beziehungsweise ob er die Ersatzliegenschaft im Wege der Rückstellung wieder herausgeben mußte. Hier wird, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind, eine entsprechende Festsetzung des Kaufpreises einzutreten haben, um den Kaufpreis zu dem Entgelt, das der Käufer seinerzeit vom Deutschen Reich erhalten hat, in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

Zu Artikel II (§§ 5—8):

Bei der Zuteilung von Land im Siedlungsverfahren sollen jene Personen bevorzugt berücksichtigt werden, die durch die Schaffung der Truppenübungsplätze und andere Erwerbungen für militärische Zwecke betroffen wurden und kein entsprechendes Äquivalent an Land erhalten beziehungsweise den Ersatzgrund im Wege der Rückstellung wieder verloren haben.

Im Siedlungsverfahren ist bei der Ermittlung des Kaufpreises grundsätzlich vom Verkehrswert, in dessen Ermangelung vom Ertragswert auszugehen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erwerber wohl bestehen können und nicht vom Anfang an Belastungen übernehmen, denen sie nicht gewachsen wären. Dies wird im Siedlungsplan bei der Festsetzung der Kaufpreise und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen sein. Ob ein Siedlungsplan durchgeführt werden kann, wird allerdings unter anderem davon abhängen, ob die im Plan vorgesehenen Kaufpreise und Zahlungsbedingungen mit den vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung zu treffenden Entscheidungen über den Kaufpreis in Einklang gebracht werden können.

Artikel III enthält die näheren Bestimmungen für die Landesgesetzgebung zur Erlassung entsprechender Landesgesetze. Es ist aber durchaus nicht zu erwarten, daß in allen Bundesländern derartige Gesetze geschaffen werden müssen.